

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte am St. Michael-Gymnasium

(Stand: 24.11.2025)

1. Grundsätze

Das St. Michael-Gymnasium fördert konzentriertes Lernen, soziale Interaktion und einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Die Nutzung privater Endgeräte wird daher klar geregelt, um Ablenkung und Stress zu vermeiden und das soziale Miteinander zu fördern.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schüler*innen auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude und Pausenbereiche) während der Unterrichtszeit, Pausen (inklusive Mittagspause) und schulischen Veranstaltungen.

3. Regelungen zur Nutzung

Sekundarstufe I

Auf dem Schulgelände ist die Nutzung von Handys, Smartwatches, internetfähigen Brillen etc. grundsätzlich untersagt. Werden Mobiltelefone mitgeführt, so müssen diese in verschlossenen, verplombten Taschen aufbewahrt werden.

- Ausnahme: Nur bei medizinischer Notwendigkeit mit Genehmigung der Schulleitung.

Sekundarstufe II

Grundsatz: Keine Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichtszeit und den Pausen innerhalb des Schulgeländes (auch nicht in Toilettenpausen).

Die Nutzung ist erlaubt in Freistunden und der Mittagspause in der Galerie und im „Böhnchen“.

- Unterrichtliche Nutzung: Nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft.

- Digitale Endgeräte sind während der Prüfungszeit grundsätzlich auszuschalten und vorne am Lehrerpult hinzulegen.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Wird gegen die Regel verstoßen und das Gerät wird ohne Verplombung (Sek I) bzw. außerhalb der designierten Nutzungsbereiche (Sek II) genutzt, wird das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat abgegeben. Das Gerät wird im beschrifteten Umschlag im Tresor aufbewahrt. Die Rückgabe erfolgt nur an Erziehungsberechtigte innerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats. Sollte die Abholung durch Erziehungsberechtigte nicht möglich sein, so kann der Schüler/ die Schülerin das Gerät am darauffolgenden Tag nach Unterrichtsschluss bei der Schulleitung abholen.

Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen können weitere pädagogische Maßnahmen ergriffen werden.

Wird ein digitales Endgerät bei Prüfungen mitgeführt, wird dies gemäß der Prüfungsordnung als Täuschungsversuch gewertet.

5. Evaluation und Weiterentwicklung

Regelmäßige Überprüfung durch die Schulkonferenz. Anpassungen erfolgen auf Basis von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem 02. März 2026 in Kraft.

St. Michael-Gymnasium – Bad Münstereifel

FAQ zur Nutzungsordnung für digitale Endgeräte am St. Michael-Gymnasium

- **Rechtsrahmen:** die Schule beschließt Konzepte zur Handynutzung; das Einziehen von Endgeräten (auch bis zum nächsten Tag und bei Abholung durch Erziehungsberechtigte) ist durch das Schulgesetz §53 abgedeckt. Die Regelung bewegt sich innerhalb der von der juristischen Abteilung der Bezirksregierung geprüften Möglichkeiten entsprechender Schulvorgaben. Aufgrund der beschriebenen Wahlmöglichkeit (Erwerb der Tasche oder Verbleib des Geräts zu Hause) liegt keine finanzielle Hürde für den Schulbesuch vor.
- **WEB-UNTIS-Zugriff auf Stunden- und Vertretungsplan:** Nutzung analoger Pläne und der Bildschirme im Schulgebäude. (Ausnahme: Weg von der Sporthalle zur Schule)
- **Aufbewahrung der Geräte durch die SuS:** nicht sichtbar, nicht hörbar (nicht am Körper, sondern z.B. in der Schultasche)
- **Verstoß gegen die Regel:** Geräte werden durch die Lehrkraft, die den Verstoß feststellt, eingezogen
- **Aufbewahrung eingezogener Geräte:** im beschrifteten Umschlag im Tresor
- **Abholen der eingezogenen Geräte:** nur durch Erziehungsberechtigte zu den Öffnungszeiten des Sekretariats. Sollte dies nicht möglich sein, erhält das Kind das Gerät am Folgetag nach Unterrichtsschluss bei der Schulleitung.
- **Smartwatches, internetfähige Brillen:** dürfen in der Schule nicht genutzt werden
- **Unterricht an außerschulischen Lernorten:** die Regelung gilt für das Schulgelände. Wenn der Unterricht in Sport- und Schwimmstätten oder im Rahmen von außerschulischen Aktivitäten stattfindet, dürfen die Handytaschen beim Verlassen des Schulgeländes entplompt werden.
- **Ausnahmen der Regel:** private digitale Endgeräte dürfen nur bei medizinischer Notwendigkeit mit Genehmigung der Schulleitung oder für ausgewählte unterrichtliche Zwecke genutzt werden (für letztere bedarf es eines Beschlusses der zuständigen Fachkonferenz).

